

breitung der monastischen Gesetzgebung Ludwigs d. Frommen hin. Mit ihren bisher bekannten äußersten Punkten Werden und Montecassino, Salzburg und Limoges ist — grob gesprochen — ein Gebiet abgesteckt, das den gesamten karolingischen Herrschaftsbereich umfaßt. So könnte eine systematische Erforschung der Klöster, in denen diese Codices entstanden und von denen wir aus anderen Quellenzeugnissen wissen, daß man die monastischen Gesetze von Aachen als Lebensnorm ansah, uns zum ersten Mal ein Urteil darüber erlauben, wie weit sich der Geltungsbereich eines von einem karolingischen Herrscher erlassenen Gesetzes erstreckte. Zum ersten Mal wäre dann eine Aussage möglich über die Intensität staatlicher Erfassung in karolingischer Zeit, die mit Hilfe z. B. der weltlichen Kapitulariengesetzgebung offenbar nicht zu kontrollieren ist.

Somit beschränkt sich die Bedeutung der monastischen Gesetzgebung Ludwigs des Frommen keineswegs auf den klösterlichen, ja nicht einmal allein auf den kirchlichen Bereich. Nicht zuletzt durch ihre bisher unbekannten Texte vermag sie eine reichsgeschichtliche Epoche zu erhellen, aus der sie erwachsen ist, jene ersten Regierungsjahre Ludwigs d. Frommen, die zwar allzu oft in der historischen Betrachtung und Bewertung hinter der Leistung Karls d. Großen zurücktraten, die aber doch Abschluß und Krönung seines Werkes darstellen, den „absoluten Höhepunkt des Karolingerreiches“ ¹¹⁾.

¹¹⁾ Th. Schieffer, Die Krise des karolingischen Imperiums, in: Aus Mittelalter und Neuzeit. Festschr. z. 70. Geburtstag von Gerhard Kallen (Bonn 1957) S. 1—11, ebd. S. 8 das Zitat.

Nachtrag

Während der Drucklegung dieses Aufsatzes entdeckte Herr P. Prof. Dr. K. Hallinger eine weitere Handschrift der *Collectio capitularis* sive „*Regula Benedicti abbatis Anianensis*“ ¹⁾, von der er mir die einschlägigen Fotokopien liebenswürdigerweise sofort zur Verfügung stellte. Es handelt sich um Cod. Bamberg, Staatsbibliothek, hist. 141, fol. 130r—

¹⁾ Siehe oben S. 341—365.